

Bekündigung des Brautpaars verbreitet sich das Gerücht, daß die Brautleute Halbgeschwister seien. Der eheliche Vater der Braut gesteht bei einer neuerlichen Einvernahme zu, daß er eine Zeitlang als der außereheliche Vater des Bräutigams gegolten habe. Er habe in der in Betracht kommenden Zeit mit der Mutter des Bräutigams allerdings geschlechtlich verkehrt und über Verlangen der Kindesmutter eine Zeitlang auch für das Kind gesorgt; später aber habe die unterdessen verstorbene Mutter mehreren Personen, auch dem Sohne gegenüber mit Entschiedenheit einen anderen Mann als Vater bezeichnet. Kann Anton und Amalia die Ehe gestattet werden, wenn die in Frage kommenden Personen die Aussage der Mutter eidlich bestätigen? Nein. Es bleibt bei der Sachlage mindestens zweifelhaft, ob Anton und Amalia Geschwister sind. Nach can. 1076, § 3, darf niemals die Eingehung einer Ehe gestattet werden, wenn ein Zweifel besteht, ob die Brautleute in der auf- und absteigenden Linie oder im ersten Grad der Seitenlinie verwandt sind. Würde die zweifelhafte Verwandtschaft eines weiteren Grades der Seitenlinie in Frage kommen, so könnte nach can. 15 der Bischof dispensieren (*in dubio facti potest ordinarius in eis dispensare, dummodo agatur de legibus, in quibus Romanus Pontifex dispensare solet.*)

Graz.

Dr. J. Haring.

**VI. (Empfang der heiligen Kommunion auf künstlichem Wege.)**  
Von allen Fragen, welche mit der Spendung der heiligen Kommunion und dem jejunitum eucharisticum in Beziehung stehen, ist wohl die heikelste diese, ob man die heilige Kommunion auch auf künstlichem Wege, also nicht auf dem Wege vom Mund zum Magen, sondern direkt durch eine ärztliche Öffnung der Speiseröhre hindurch, wenn diese durch Krankheit verschlossen ist, empfangen dürfe. Das neue vorzügliche Werk des Professors der Moral an der Gregorianischen Universität zu Rom, Feliz M. Cappello S. J., *Tractatus canonico-moralis de Sacramentis iuxta Codicem Juris Canonici* (Taurinorum Augustae 1921/23), welchem der Professor der Moral an der Universität zu Innsbruck Albert Schmitt S. J. in der „Zeitschrift für katholische Theologie“ (1923, 60 ff.) mit Recht eine sehr anerkennende Besprechung widmet, veranlaßt mich, diese für die Praxis nicht ganz seltene Frage zu behandeln.

Es kommt vor, daß Speisen durch den Mund nicht mehr in den Magen überbracht werden können, weil die Speiseröhre durch eine Krankheit verschlossen ist. Dann macht der Arzt von der Brust her eine Öffnung in die Speiseröhre oder auch direkt in den Magen, damit der Kranke nicht durch Verhungern sterbe. Wie auf diesem Wege die Speisen in den Magen überführt werden können, das erklärt der Arzt dann den Angehörigen genau, indem er selbst die Speise dem Kranken zuführt. Ich habe den Fall selbst erlebt an einer nicht jungen Frau, welche auf diese Weise noch längere Zeit am Leben erhalten werden konnte.

Es entstehen jetzt zwei Fragen: 1. Ist der Empfang der heiligen Kommunion auf diesem künstlichen Wege noch ein wirkliches Sakra-

ment, d. h. empfängt der Kranke bei einer solchen Kommunion nicht nur den Leib Jesu — das ist unbestreitbar, da Jesus unter der Gestalt des Brotes ganz und ungeteilt gegenwärtig ist und unter der Gestalt des Brotes in den Magen eintritt —, sondern empfängt er auch die Gnaden, welche der Katechismus (Frage 532) als Wirkungen der heiligen Kommunion aufzählt? Wenn ein Heide, was in alten Zeiten in Konstantinopel vorgekommen sein soll, kommuniziert, dann empfängt er ohne Frage wirklich den Leib Jesu, aber er empfängt kein Sakrament und keine Gnade aus dieser „Kommunion“. Ähnlich wäre es in unserm Falle, wenn die receptio per os und die transmissio per os in stomachum zum Wesen der Kommunion gehörte. — 2. Darf in einem solchen Falle die heilige Kommunion auf diesem Wege gespendet werden?

1. Zur Erklärung der ersten Frage schütt Cappello (I., n. 421) folgende Darlegung voraus: Quidam veteres DD. et nonnulli, pauci equidem, recentiores dicunt sacramentum eucharisticum gratiam conferre, dum species sunt in ore, antequam in stomachum traiiciantur. Communis vero theologorum doctrina, longe verior et indubitanter amplectenda, tenet ad sacram communionem requiri, ut species reapse in stomachum traiiciantur, et gratiam tunc conferri, quando Eucharistia est in stomacho aut saltem in via. Haec doctrina, ut diximus, est longe verior et indubitanter amplectenda.

Hieraus zieht Cappello den Schluß, daß derjenige, welcher modo miraculo species sacramentales in organa digestiva recipiat, wie es z. B. von der heiligen Julianam de Falconeriis im Brevier am 19. Juni erzählt wird, wirklich kommuniziert und die Gnaden dieses Sakramentes empfängt. Denn ad essentiam manducationis nil aliud requiritur quam receptio eibi in os eiusque in stomachum traiectio, aber der modus quo id fiat (in stomachum traiectio) accidentalis tantum est ideoque rei naturam nullatenus immutat. Ferner sei es ein principium theologicum omnibus apprime notum: Deus miracula inutilia numquam facit. Also? Miraculosa sumptio Eucharistiae debet dici estque vere sacramentalis, i. e. productiva omnium effectuum, qui sunt proprii sacrae communionis.

Aus diesen Darlegungen folgert Cappello also: Auf die Frage, ob derjenige, qui species eucharisticas in stomachum recipit artificia modo, wirklich kommuniziere, ist die sententia affirmativa longe verior. Die allgemeinere Lehre der Theologen sagt: sola traiectio specierum in stomachum constituit essentiam manducationis, ad quam sumptio intra os pertinet tantum quasi integraliter. Die Entgegnung der dies bestreitenden Theologen erledigt er also: Verum quidem est, deficere in easu propriam et usualem manducandi vel bibendi rationem, semperito supponendum est, Christum D. ita instituisse hoc sacramentum, ut communio complectatur etiam illam manducationem, in qua accidentaliter mutetur ratio solita manducandi, sed in qua manet manducationis essentia.

2. Nach dieser Darlegung, welche überzeugend wirkt, fragt es sich: Darf man auf diesem künstlichen Wege die heilige Kommunion spenden? Eine Verpflichtung zur Spendung und zum Empfang der heiligen Kommunion besteht jedenfalls. Denn es handelt sich um einen modus artificialis et inusitatus et dubius, also kann er als obligatorius nicht angesprochen werden. Die Congregatio S. Officii wurde gefragt: An Viaticum ministrari possit introducendo sacras species directe in stomachum, cui a medico via infra pectus aperta sit ad cibum et potum oxcipiendum. Sie antwortete am 27. Jänner 1886: sicut exponitur, non expedire.

Man hat aus dieser Antwort des S. Officium also gefolgert: communionem artificiali modo nunquam administrandam, cum S. Officium ne viaticum quidem hoc modo administrari permiserit. Cappello bestreitet mit Recht, daß dies aus der Antwort folgt. Denn non expedire heißt nicht: es ist in jedem Falle verboten, und ein responsum particulare ist keine lex generalis; und weiters, diese Kommunionspendung bringt nicht notwendig eine Unehrerbietigkeit gegen das heilige Sakrament mit sich, weil im Notfalle die heilige Kommunion auch in einen Löffel, welcher mit Wasser angefüllt ist, hineingelegt und so in den Mund des Kommunikanten gebracht werden darf. Daß gegen die heilige Kommunion auf diesem künstlichen Wege notwendig eine größere Unehrerbietigkeit begangen werde, als beim eben genannten Gebrauch des Löffels, ist doch nicht offensichtlich.

Aus all diesem zieht Cappello, meines Erachtens mit Recht, folgenden Schluß: Man darf die heilige Kommunion auf diesem künstlichen Wege spenden, wenn der Kranke sie anders nicht empfangen kann, dummodo absit periculum positivae irreverentiae erga Ss. Sacramentum. Für die Praxis fügt er folgenden Satz bei: Fatemur tamen hoc periculum plerumque adesse; quocirca in praxi servanda est regula tradita a S. C. S. Officii, scil. non expedit, ut infirmus ita communicet.

Den Fall, daß eine Kranke nur auf dem Weg durch die künstliche Deffnung unter der Brust die Speise empfangen und so dem Magen zuführen könnte, habe ich an der Oberin eines Krankenhauses in Bayern erlebt. Damals (vor bald 40 Jahren) kam noch niemand der Gedanke an die heilige Kommunion auf diesem Wege. Für einen solchen Fall einer Ordenschwester, wenn der Arzt oder die pflegende Schwester alles sorgfältig so einrichtet, daß der heiligen Kommunion bis zum Eintritt durch diese Deffnung in die Speiseröhre oder in den Magen nicht die geringste Unehrerbietigkeit widerfährt, würde ich auf Grund der Darlegung von Cappello kein Bedenken tragen, die heilige Kommunion zu spenden, wenn die Schwester die dringende Bitte aussprechen würde. Das setzt natürlich voraus, daß die Schwester über den Stand der Frage schon unterrichtet wäre. Sie selbst darüber aufklären würde ich nicht, solange die Frage noch nicht amtlich entschieden ist.

Folgende Bemerkung möchte ich noch beifügen. Ich habe die Beweisführung von Cappello überzeugend genannt. Damit will ich nicht sagen,

dass die Beweise zwingend sind. Cappello selbst nennt diese Art zu kommunizieren einen modus artificialis et inusitatus et dubius. Aber die Beweisführung stellt eine sententia vere probabilis hin, welcher man nach den Regeln der Moral in der Praxis folgen darf, solange nicht eine anerkannte Fachautorität die Beweise vollständig widerlegt und entkräftet oder das Lehramt der Kirche das Gegenteil als norma agendi festgestellt hat. Deshalb würde ich nicht einmal einen Priester tadeln, welcher, wenn jede Unehrerbietigkeit gegen das heilige Sakrament sicher ferngehalten ist, einen solchen Kranken über diese Frage unterrichten und dann dementsprechend handeln würde, besonders deshalb, weil der Fall sehr selten ist und es sich meistens um Todeskandidaten handelt. Natürlich müsste dabei aber jede Gefahr des Aergernisses für andere gläubige Christen ausgeschlossen sein, und diese Gefahr könnte sowohl in der Sache selbst, als in der Art der Spendung, besonders an weibliche Personen, liegen; Cappello selbst schließt daher seine Darlegung mit den Worten: Fatemur tamen hoc periculum (irreverentiae — ich füge bei: et scandali) plerumque adesse; quocirca in praxi servanda est regula tradita a S. C. S. Offieii, scil. non expedit, ut infirmus ita communicet.

Um unsere Frage zur praktischen Klarheit zu bringen, habe ich einen tüchtigen, gut katholischen Arzt befragt. Die Verschließung der Speiseröhre wird veranlaßt durch Krebs, Gemüß von ätzenden Speisen und Medikamenten, Kompression der Speiseröhre durch Geschwülste verschiedener Art u. s. w. Die Verengung der Speiseröhre sitzt zumeist am Magen und dem Übergang der Speiseröhre in den Magen. Die Öffnung, welche der Arzt dann macht, führt direkt in den Magen. In diese Öffnung wird dann ein Gummiröhrchen von 2 bis 3 mm lichte Weite hineingesteckt. Dieses Röhrchen bleibt in der Öffnung darin; oben wird ein kleiner Trichter hineingesteckt, und durch diesen Trichter und das Röhrchen wird dem Magen direkt die flüssige oder breiige Nahrung zugeführt. Bei der Zuführung der Speise werden natürlich das Kleid und das Hemd geöffnet, um alles besser und vorsichtiger zu besorgen und Beschmutzungen zu verhüten. Weil jedoch das Gummiröhrchen wohl 10 cm vor der Öffnung in die Höhe steht, ist die Öffnung der Kleider und des Hemdes nicht notwendig.

Nach dieser Darlegung ist die praktische Seite unserer Frage nicht mehr schwierig. Es handelt sich, wohl ohne Ausnahme, um sichere Todeskandidaten, also bei der Spendung der heiligen Kommunion um das Brotkum. Da die Gummiröhre nur einen lichten Durchmesser von 2 bis 3 Millimeter hat, müßte man von der heiligen Hostie ein so kleines Stückchen abbrechen, daß es, da es noch sichtbar bleibt, sicher eine *sacra species* ist, dieses in einen Löffel mit Wasser hineinlegen und den Inhalt des Löffels in den kleinen Trichter hineingießen und so die heilige Kommunion in den Magen überführen, und der Sicherheit halber ein- oder zweimal bloßes Wasser in den kleinen Trichter nachgießen. Jedenfalls muß der Priester, welcher auf diesem künstlichen Wege die heilige Kom-

munion spendet, vorher sich das Gummiröhrchen an der Öffnung genau ansehen und mit einer nichtkonsekrierten Partikel eine Probe machen.

Da dieser Zustand der Kranken bis zum Eintritte des Todes eine längere Reihe von Monaten dauern kann, würde ich, auf Grund des hier Dargelegten, kein Bedenken tragen, der Bitte des Todeskranken um dieses Biatitum und dann auch um öftere heilige Kommunion Gewährung zu leisten. In den allermeisten Fällen wird es wohl nicht angebracht sein, den Todeskandidaten über die ganze Frage aufzuklären, besonders dann nicht, wenn es sich um eine Person handelt, welche in ihrem Leben praktisch der Kirche nicht gerade nahegestanden hat, und wenn die Spende eines solchen Biatitums in der Familie und Umgebung des Kranken voraussichtlich Aufsehen erregen würde.

Wenn wir das bisher Dargelegte zusammenfassen und dabei beachten, daß bei einer lichten Weite des Gummiröhrchens von höchstens drei Millimeter die Ueberführung der heiligen Kommunion in den Magen mit moralischer Sicherheit nur durch Einspritzung geschehen kann, und diese Einspritzung eine irreverentia gegen das heilige Sakrament ist, dann müssen wir als praktisches Resultat mit Cappello sagen: *in praxi servanda est regula tradita a S. C. S. Officii, scil. non expedit, ut infirmus ita communicet.*

Ich habe noch einen angesehenen, gut katholischen Chirurgen befragt. Man gebraucht auch Gummiröhrchen von solcher lichter Weite, daß die Ueberführung der heiligen Kommunion mit moralischer Sicherheit in den Magen erfolgt. Der Magen verspürt diese Ueberführung. Weil jedoch damit ein Brechreiz verbunden ist, sprach sich der Chirurg gegen diese Ueberführung der heiligen Kommunion auf künstlichem Wege aus. Es bleibt also bei der Entscheidung des S. Officium: *Non expedire.*

Waldhilsheim.

Dechant Dr Ott.

VII. (**Das Hindernis der Schwägerschaft.**) Der katholische Eduard schloß während des Krieges durch Prokura mit der evangelischen Adelheid lediglich vor dem evangelischen Religionsdiener seiner steiermärkischen Heimat eine Ehe. Nach dem Tode der Adelheid will er die ebenfalls evangelische Anna, die Schwester der Adelheid, katholisch heiraten. Steht dieser neuen Ehe außer mixta religio bei der geschilderten Sachlage ein Hindernis entgegen? Kanonisch nein. Denn eine Schwägerschaft entsteht nach can. 97, § 1, nur aus einer gültigen Ehe. Die zwischen Eduard und Adelheid aber war ungültig. Die affinitas in honesta ist im geltenden Rechte nicht mehr vorhanden. Die publica honestas, die aus einer ungültigen Ehe entsteht (can. 1078), umfaßt bloß den ersten und zweiten Grad der auf- und absteigenden Linie. Staatlich liegt in Österreich das Hindernis der Schwägerschaft vor.

Graz.

Dr J. Haring.

VIII. (**Delegation zur Cheassisenz ad instar a cooperatorum.**) Zu dem in der vorigen Nummer der Linzer „Quartalschrift“ von P. Raus vorgelegten Fall sei folgendes mitgeteilt. In einer Wallfahrtskirche,